

Refugee Law Clinic

Die Dublin III VO

17.11.2016

Heinz-Peter Nobert

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gutenbergstraße 1

66740 Saarlouis

Tel.: 06831 127270

Fax: 06831 1272727

1. Rechtsquellen/Bedeutung

- Die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III VO) vom 26.06.2013 ist als EU-Verordnung unmittelbar geltendes Recht in den EU-Mitgliedsstaaten.

- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 118/2014 vom 30.01.2014

Sie gilt für alle Asylanträge, die nach dem 31.12.2013 gestellt werden.

Die Vorgängerregelungen:

- Dublin-Übereinkommen (DÜ) vom 15.06.1990, in Kraft seit dem 01.09.1997

- Verordnung (EU) Nr. 343/2003 (Dublin II VO) vom 25.02.2003, anwendbar ab dem 01.09.2003

Die Dublin-Regelungen bestimmen die innereuropäische Zuständigkeit, wobei nicht nur die EU-Mitgliedsstaaten beteiligt sind, sondern auch

- Schweiz
- Liechtenstein
- Norwegen
- Island

Ziel soll sein:

- effektiver Zugang zum Asylverfahren
- Verhinderung von Mehrfachanträgen in verschiedenen Mitgliedsstaaten ("Asylshopping")

Nach der Geschäftsstatistik des BAMF vom 15.11.2016 für Oktober 2016 wurden im Oktober 2016 2.002 Entscheidungen im Dublin-Verfahren gezählt, dies entspricht 2,9 % aller Entscheidungen über Asylanträge des Berichtsmonats.

Für 2016 beläuft sich die Zahl der Entscheidungen bis Oktober im Dublin-Verfahren auf 14.879; somit sind 2,8 % aller Entscheidungen über Asylanträge dem Dublin-Verfahren zuzuordnen.

Von allen insgesamt anhängigen Verfahren beim Bundesamt entfallen insgesamt 25.066 anhängige Verfahren auf den Dublin-Bereich (24.542 anhängige Erstverfahren, 524 anhängige Folgeverfahren); dies entspricht 4,6 % aller insgesamt anhängigen Verfahren beim Bundesamt

2. Drittstaatenverfahren

Abzugrenzen ist das Dublin-Verfahren vom sog. Drittstaatenverfahren?

Ist ein Flüchtling bereits in einem anderen EU-Staat als international Schutzberechtigter anerkannt, ist das Asylverfahren in Deutschland ebenfalls unzulässig und die Abschiebung in diesen Staat wird angeordnet.

Hierbei gelten aber z.B. keine Fristen, so dass ein Kirchenasyl in der Regel keinen Sinn macht.

3. Aufbau der Dublin III VO

Sie besteht aus neun Kapiteln:

I. Gegenstand und Definitionen:

Hier ist insbesondere Art. 2 - Definitionen - von Bedeutung, auf die im Rahmen der Anwendung der VO immer wieder zurückgegriffen werden muss, z.B. Definition "Familienangehörige" - Art. 2 g).

II. Allgemeine Grundsätze und Schutzgarantien:

Hierin sind grundsätzliche Verfahrensgarantien wie etwa das Recht auf Information (Art. 4) und ein persönliches Gespräch (Art. 5), Garantien für Minderjährige (Art. 6).

Hervorzuheben ist hier z.B. Art. 6 Abs. 1, wonach das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist.

Kernstück der VO sind die Regelungen in den Kapiteln III bis VI, in denen die Zuständigkeit (Kapitel III und IV) sowie die Pflichten und Aufnahmeverfahren der Mitgliedsstaaten (Kapitel V und

VI) geregelt werden.

Für die tägliche Beratungspraxis sind die Kapitel VII bis IX, die sich mit der Verwaltungskooperation der Mitgliedsstaaten sowie den Übergangs- und Schlussvorschriften befassen, weniger von Bedeutung mit Ausnahme vielleicht der Regelung der Berechnung der Fristen in Art. 42.

4. Zuständigkeit - Kapitel III, IV

Der Grundgedanke der Prüfreihefolge für die Zuständigkeit ist, dass derjenige Mitgliedsstaat zuständig sein soll, der die größte Verantwortung für den Aufenthalt des Antragstellers trägt.

Diese Rangfolge betrifft die in den Art. 8 bis 15 genannten Kriterien, in der insbesondere sichergestellt ist, dass auch der Familienzugehörigkeit vorrangige Bedeutung zukommt (Art. 9 bis 11).

Keine Prüfungsreihenfolge besteht für die sonstigen Zuständigkeitskriterien für abhängige Personen (Art. 16), Selbsteintrittsrecht (Art. 17 Abs.1), humanitäre Gründe (Art. 17 Abs. 2), Übergang der Zuständigkeit nach Erteilung eines Aufenthaltstitels (Art. 19 Abs.1) sowie Verfristungen nach Art. 21 Abs. 1, 22 Abs. 7, 25 Abs. 2 und 29 Abs. 2.

Maßgeblich ist grundsätzlich der Sachverhalt, wie er sich zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung darstellt - sog. "Versteinerungsprinzip".

Hieraus ergibt sich folgende Zuständigkeit:

4.1 Aufenthaltstitel/Visum (Art. 12)

Zuständig ist der Mitgliedsstaat, der einen Aufenthaltstitel bzw. ein Visum erteilt hat. Unerheblich ist, ob diese aufgrund falscher oder missbräuchlich verwendeter Angaben zur Identität oder aufgrund Vorlage gefälschter oder ungültiger Dokumente erteilt wurde (Art. 12 Abs. 5).

Verfügt der Antragsteller daher über einen gültigen Aufenthaltstitel oder ein gültiges Visum, ist der ausstellende Staat zuständig.

Bei einem in Vertretung eines anderen Mitgliedsstaates ausgestellten Visum ist der vertretende Staat zuständig.

Sind dem Antragsteller von verschiedenen Staaten Aufenthaltstitel erteilt worden, ergibt sich folgende Prüfungsreihenfolge:

Zuständig ist der Mitgliedsstaat

- der den längsten Aufenthaltstitel erteilt hat, bei gleicher Dauer der den zuletzt ablaufenden Titel erteilt hat*

- der das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat*

- der das Visum mit der längsten Gültigkeitsdauer, bei gleicher Dauer das zuletzt ablaufende Visum erteilt hat*

Die Zuständigkeit bleibt - sofern der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten nicht verlassen hat - zwei Jahre bei Aufenthaltstiteln und sechs Monate bei Visa bestehen.

Danach wird der Staat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird.

4.2 Einreise und/oder Aufenthalt (Art. 13)

Für Anträge von Personen, die aufgrund

- illegaler Einreise (Land-, Luft- oder Seeweg)*
- festgestellt aufgrund von Beweismitteln oder Indizien -*
- aus einem Drittstaat (=Staat, der nicht Mitgliedsstaat der Dublin-III-VO ist)*
- in einen Mitgliedsstaat*

die Grenze zu einem Mitgliedsstaat überschritten haben, ist dieser zuständig.

Der Nachweis oder Indizien zur illegalen Einreise sind anhand von Verzeichnissen nach dem Anhang II zur DV-Dublin-III-VO i.V.m. § 22 Abs. 3 zu erbringen. Es handelt sich um Regelungen zur Beweiswürdigung, die der möglichst gleichmäßigen Anwendung innerhalb der Dublin-Staaten dienen soll.

Diese Zuständigkeit endet 12 Monate nach dem Tag des illegalen Grenzübertritt.

Ist danach kein Staat zuständig bzw. nicht mehr zuständig, so ist der Staat zuständig, in dem sich der Antragsteller - wiederum aufgrund von nach dem Anhang II Dublin-III-DVO festgestellten Beweismitteln oder Indizien - wenigstens fünf Monate ununterbrochen aufgehalten hat.

Bei einem Aufenthalt in mehrerer Staaten von jeweils mindestens fünf Monaten ist der Staat des letzten Aufenthaltes zuständig.

4.3 Visafreie Einreise (Art. 14)

Bei einer legalen Einreise in einen Mitgliedsstaat, für den keine Visumpflicht besteht, ist dieser Staat für den Antrag zuständig.

Dies gilt dann nicht, wenn der Antrag in einem anderen Mitgliedsstaat gestellt wird, in dem ebenfalls keine Visumpflicht besteht.

4.4 Internationaler Transitbereich (Art. 15)

Für einen im internationalen Transitbereich gestellten Antrag ist - trotz noch nicht erfolgter Einreise - der Mitgliedsstaat zuständig.

4.5 Sonderregelungen Familien/Abhängige Personen/Ermessen (Art. 8-11, 16, 17)

Die Dublin-III-VO enthält differenzierte Regelungen zur Berücksichtigung der Einheit der Familie.

4.5.1 Unbegleitete Minderjährige (Art. 8)

Definition in Art. 2 j:

Minderjährige, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Recht oder den Geplogenheiten des Mitgliedsstaates verantwortlichen Erwachsenen einreisen, solange sie sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden oder die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden.

Ehegatten

Ist der Minderjährige bereits verheiratet, ist der Staat zuständig, in dem sich der Ehegatte aufhält. Dies folgt für Minderjährige aus Art. 8 Abs. 1 i.V.m Art. 2 g) 1. Spiegelstrich.

Eltern und Geschwister

*Für minderjährige **unverheiratete** Antragsteller ist der Staat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger*

- gem. Art. 2 g) 3. Spiegelstrich: Vater, Mutter oder ein anderer Erwachsener, der nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist und die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat -

rechtmäßig aufhält, spätere Einreise zählt hierbei nicht!

Damit würden erst nach der Einreise geborene Kinder aus dem Familienbegriff herausfallen. Deshalb werden diese gem. Art. 20 Abs. 3 einbezogen

Eine Zusammenführung erfolgt außerdem beim rechtmäßigen Aufenthalt von Geschwistern des unbegleiteten Minderjährigen.

Dasselbe gilt für verheiratete Minderjährige, deren Ehegatten sich nicht im Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten aufhält. (Art. 8 Abs. 1 S. 2).

Sonstige Verwandte

Verwandte sind gem. Art. 2 h):

- volljährige Tante oder Onkel oder Großeltern, egal ob es sich um eheliche, nichteheliche oder adoptierte Minderjährige handelt

Sofern ein solcher sonstiger Verwandter in einem Mitgliedsstaat lebt, ist dieser zuständig, sofern

- anhand einer Einzelfallprüfung festgestellt wurde, dass dieser für den Minderjährigen sorgen kann und

- es dem Wohl des Minderjährigen dient

Familienangehörige/Verwandte in verschiedenen Staaten

Sofern Familienangehörige oder Verwandte in dem o.g. Sinn sich in verschiedenen Mitgliedsstaaten aufhalten, bestimmt sich die Zuständigkeit danach, was dem Wohl des Minderjährigen entspricht.

Keine Verwandten oder Familienangehörigen

Sind keine Familienangehörigen oder Verwandte im Dublin-Hoheitsgebiet, ist der Mitgliedsstaat zuständig, in dem der Antrag gestellt wird, sofern dies dem Wohl des Minderjährigen dient.

Dabei hat der Minderjährige letztlich die Bestimmung des zuständigen Staates selbst in der Hand.

Selbst wenn er nach Stellung eines Antrages in einen anderen Mitgliedsstaat weiterwandert und dort einen weiteren Antrag stellt, ist nunmehr dieser zuständig.

Dies folgt aus der Entscheidung des EuGH vom 06.06.2013 - C-648/11.

Demzufolge sind Minderjährige auch vom Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen.

Im Entwurf zur beabsichtigten Neuregelung der Dublin-IV-VO soll diese Vergünstigung wieder abgeschafft werden, so dass der Staat des Erstantrages auch für Minderjährige wieder allein zuständig sein soll.

4.5.2 Familienangehörige als internationalem Schutzberechtigte (Art. 9)

*Lebt ein Familienangehöriger mit internationalem Schutz im Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten, so ist dieser zuständig, sofern dieser Wunsch vom Antragsteller **schriftlich geäußert** wird.*

Definition der Familienangehörigen in Art. 2 g):

- 1. Spiegelstrich: *Ehegatte oder Partner, die nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates mit Verheirateten gleich behandelt werden.*
- 2. Spiegelstrich: *Kinder der im 1. Spiegelstrich genannten Paare*
- 3. Spiegelstrich: *Eltern unverheirateter minderjähriger Kinder u. sonstige ggfls. Verantwortliche (s. oben unter 4.5.1 - Eltern und Geschwister)*

- 4. Spiegelstrich: bei unverheirateten minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes deren Eltern oder sonstigen Verantwortlichen

Unerheblich ist, ob die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat (Ausnahme von Art. 2 g).

Es kommt daher auf den Status zum Zeitpunkt der Antragstellung (!) an. Spätere Eheschließung etc. ist demgegenüber für die Bestimmung der Zuständigkeit unerheblich.

Dasselbe gilt für den Status der Schutzberechtigung, er muss also ebenfalls bereits zum Antragszeitpunkt bestehen.

4.5.3 Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben (Art.10)

Auch in diesem Fall ist der Staat, in dem sich der Familienangehörige (Art. 2 g) - s. 4.5.2) aufhält und sein Verfahren zulässigerweise betreibt zuständig, sofern der Antragsteller diesen Wunsch **schriftlich äußert**.

Voraussetzung ist jedoch, dass **noch keine Erstentscheidung** getroffen worden ist.

Ist daher zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Familienangehörigen bereits eine Sachentscheidung getroffen, ist die Bestimmung nicht anwendbar!

4.5.4 Familienverfahren (Art. 11)

Wenn mehrere Familienangehörige oder unverheiratete minderjährige Geschwister in demselben Mitgliedsstaat gleichzeitig oder nacheinander aber in großer zeitlicher Nähe einen Antrag, so dass die Zuständigkeit für alle gemeinsam entschieden werden kann und könnten danach verschiedene Mitgliedsstaaten zuständig sein, so ist zuständig:

- derjenige Mitgliedsstaat, der für den größten Teil der Familie zuständig ist,
- andernfalls derjenige, der für den ältesten Antrag zuständig ist.

Art. 11 ist eine Auffangregelung für den Fall, dass trotz der sonstigen Zuständigkeitskriterien der Art. 8-10 eine Trennung der Familie erfolgen könnte.

Der Begriff "große zeitliche Nähe" wird durch die Frist zum Aufnahmeersuchen nach Art. 21 Abs. 1 von drei Monaten nach Einreichung des Antrages bzw. zwei Monaten nach Erhalt eines Eurodac-Treffers begrenzt, da innerhalb dieser Fristen das Ersuchen zu stellen ist.

Demgegenüber betrifft Art. 11 nicht Konstellationen, in denen es um eine Wiederaufnahme geht, weil in diesen Fällen bereits die Zuständigkeit feststeht.

4.5.5. Abhängige Personen (Art. 16)

Diese Regelung bestimmt bei bestimmten sog. abhängigen Personen eine Zusammenführung, die enumerativ aufgezählt wird:

Ist ein Antragsteller wegen

- Schwangerschaft*
- eines neugeborenen Kindes*
- schwerer Krankheit*
- ernsthafter Behinderung*
- hohen Alters*

auf die Unterstützung

- seines Kindes*
- eines seiner Geschwister*
- eines Elternteils,*

die sich jeweils rechtmäßig in einem Mitgliedsstaat aufhalten,

angewiesen, so werden Antragsteller und das genannte Familienmitglied in der Regel nicht getrennt bzw. zusammengeführt, sofern

- die familiäre Bindung bereits im Herkunftsland bestanden hat,*
- die genannten Personen zur Unterstützung in der Lage sind*
- die betroffenen Personen ihren Wunsch schriftlich bekundet haben*

Zuständig ist dann gemäß Abs. 2 der Mitgliedsstaat, in dem sich die unterstützende Person rechtmäßig aufhält.

Lässt der Gesundheitszustand des Antragstellers eine Reise in den danach zuständigen Staat langfristig nicht zu, ist der Aufenthaltsstaat des Antragstellers zuständig.

Dies begründet allerdings dann nicht die Verpflichtung, die Familienangehörigen aus dem anderen Mitgliedsstaat aufzunehmen (Art. 16 Abs. 2 S. 2).

Nicht in Art. 16 genannte Personen (z.B. Schwiegerkinder, Enkel) werden von dieser Regelung ausdrücklich nicht erfasst, so dass solche Konstellationen gegebenenfalls über Art. 17 zu lösen sind.

4.5.6 Ermessensregelungen - Selbsteintrittsrecht (Art. 17)

Jeder Mitgliedsstaat kann ein Verfahren übernehmen, auch wenn er eigentlich nicht zuständig ist.

Außerdem kann er gem. Abs. 2 einen anderen Mitgliedsstaat ersuchen, den Antragsteller aus humanitären oder familiären Gründen zu übernehmen, auch wenn dieser nicht zuständig ist, sofern die Betroffenen dem schriftlich zugestimmt haben.

Diese Regelungen ermöglichen es den Mitgliedsstaaten, flexibel auf Situationen zu reagieren, die in den sonstigen Zuständigkeitskriterien nicht vorausgesehen wurden, aber eine Übernahme aus humanitären, familiären oder - wie es heißt - Situationen des kulturellen Kontext angezeigt erscheinen lassen, um z.B. eine Verletzung von Vorschriften der EMRK zu vermeiden.

5. Pflichten der Mitgliedsstaaten und (Wieder-)Aufnahmeverfahren (Kapitel V u. VI)

Nach dem Regelungssystem der Dublin-III-VO steht spätestens fünf Monate nach der Antragstellung fest, welcher Mitgliedsstaat zuständig ist.

5.1 Einleitung und Zuständigkeit für das Zuständigkeitsverfahren (Art. 20)

Das Verfahren zur Bestimmung der Zuständigkeit wird eingeleitet, sobald der Asylantrag gestellt ist (Art. 20 Abs. 1).

Die Definition eines Antrages liefert Art. 20 Abs. 2: Dieser ist aus Beweis Zwecken an die Schriftform gebunden.

Gem. Art. 20 Abs. 3 ist für die Feststellung der Zuständigkeit eines mitgereisten Minderjährigen die Situation des begleitenden Familienangehörigen maßgeblich, es sei denn, dies widerspricht im Einzelfall dem Kindeswohl. Dies gilt auch für Nachgeborene.

Für die Einleitung des Zuständigkeitsverfahrens ist der Mitgliedsstaat verantwortlich, in dem sich der Antragsteller aufhält, selbst wenn der Antrag in einem anderen Staat gestellt wurde (Art. 20 Abs. 4).

Sofern der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, bevor über die Zuständigkeit entschieden ist, und in einen anderen Staat weiterreist, ist der Erststaat zur Wiederaufnahme gem. Art. 23-25, 29 verpflichtet (Art. 20 Abs. 5).

Diese Zuständigkeit erlischt, wenn der Betroffene das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten nachweislich mehr als drei Monate verlassen oder ein anderer Mitgliedsstaat ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.

5.2 Aufnahmeverfahren (Art. 21, 22, 29)

Sofern ein anderer Mitgliedsstaat für zuständig gehalten wird, ist spätestens innerhalb von drei Monaten, bei einem Eurodac-Treffer innerhalb von zwei Monaten das Aufnahmegesuch zu stellen.

Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, wird der ersuchende Staat zuständig (Art. 21 Abs. 1).

Ist der Betroffene allerdings zur Sicherung der Überstellung gem. Art. 28 in Haft, verkürzt sich die Frist auf einen Monat ab Antragstellung.

Wird der Antrag dann nicht innerhalb der Frist gestellt, ist die Haft zu beenden (Art. 28 Abs. 3).

In bestimmten Fällen, in denen der Asylantrag bei Vorliegen eines Einreise- oder Aufenthaltsverbots gestellt wird und der Betroffene wegen unerlaubten Aufenthalts festgenommen wird, ist ein Dringlichkeitsverfahren vorgesehen (Art. 20 Abs. 2).

In diesen Fällen setzt der ersuchende Staat eine kurze, mindestens einwöchige Frist zur Beantwortung des Übernahmegesuchs.

Der ersuchte Staat hat im übrigen spätestens innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden (Art. 22 Abs. 1).

Zur Feststellung der Zuständigkeit werden förmliche Beweismittel oder Indizien verwendet (Art. 22 Abs. 2, 3).

Zustimmungsfiktion

Wird eine Antwort nicht innerhalb der zwei Monate bzw. beim Dringlichkeitsverfahren innerhalb eines Monats erteilt, gilt das Aufnahmegesuch als angenommen und der ersuchte Mitgliedsstaat wird zuständig (Art. 22 Abs. 7).

Im besonderen Dringlichkeitsverfahren nach Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 (Haft zur Sicherung der Überstellung) gilt die Zustimmungsfiktion bereits nach zwei Wochen!

5.3 Wiederaufnahmeverfahren (Art. 23 - 25, 29)

5.3.1 Neuer Antrag in anderem Staat

Das Wiederaufnahmeverfahren betrifft alle Fälle, in denen der Betroffene in einem anderen Mitgliedsstaat bereits einen Antrag gestellt hat, in dem nunmehr ersuchenden Staat einen neuen Asylantrag gestellt hat, nachdem

- *er vor einer Entscheidung hierüber weitergereist ist (Art. 18 Abs. 1 b))*

oder auch keinen neuen Antrag im Zweitstaat gestellt hat und

- *seinen Antrag im Erststaat zurückgenommen hat (Art. 18 Abs. 1 c)) oder*
- *sein Antrag im Erststaat abgelehnt worden ist (Art. 18 Abs. 1 d)*

Auch das Wiederaufnahmegesuch ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eurodac-Treffer, andernfalls innerhalb von drei Monaten zu stellen (Art. 23 Abs. 2).

Wird der Antrag nicht innerhalb dieser Frist gestellt, wird der Staat, in dem der neue Antrag gestellt wurde, zuständig (Art. 23 Abs. 3).

5.3.2 Kein neuer Antrag im anderen Staat

Die Regelung betrifft die Fälle, in denen die Betroffenen aufgegriffen werden oder sich bei den Behörden melden, ohne einen neuen Asylantrag zu stellen

- z.B, in der Praxis häufig, nach Dublin-Abschiebung in einen anderen Staat kehren Betroffene zurück, melden sich bei der Aufnahmestelle, stellen aber keinen neuen Asylantrag -

Sofern der Betroffene über einen Aufenthaltstitel im Drittstaat verfügt, kann er in diesen gem. Art. 6 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie (Richtlinie 2008/115/EG) zurückgeführt werden.

Auch in diesen Fällen kann aber eine Wiederaufnahme innerhalb von zwei Monaten ab Eurodac-Treffermeldung bzw. drei Monaten, nachdem festgestellt wurde, dass ein anderer Staat zuständig sein könnte, gestellt werden (Art. 24 Abs. 2).

Wird die Frist versäumt, ist dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, einen neuen Asylantrag zu stellen (Art 24 Abs. 3).

Hier ist der Zuständigkeitswechsel daher damit verbunden, dem Betroffenen zunächst die Möglichkeit der Stellung eines neuen Antrages einzuräumen!

Sofern der Antrag gem Art 18 Abs. 1 d) in dem zuständigen Mitgliedsstaat rechtskräftig abgelehnt wurde, besteht wahlweise aber auch die Möglichkeit der Rückführung nach der Rückführungsrichtlinie (Art. 24 Abs. 4).

Der ersuchte Staat hat innerhalb eines Monats, im Falle eines Eurodac-Treffers innerhalb von zwei Wochen zu antworten, ansonsten gilt auch hier die Zustimmungsfiktion (Art. 25).

5.3.3 Entscheidungen/Rechtsmittel (Art. 26, 27)

Stimmt der ersuchte Staat der Aufnahme oder Wiederaufnahme zu oder wird die Zustimmungsfiktion wirksam, wird der Betroffene hierüber informiert und - sofern er einen Asylantrag gestellt hat - dieser nicht geprüft (Art 26 Abs. 1).

In Deutschland wird der Antrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) AsylG als unzulässig abgelehnt. Außerdem wird die Abschiebung gem. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG angeordnet.

Gem. Art. 27 ist den Betroffenen ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung zu stellen einschließlich der Möglichkeit von Eilrechtsschutzverfahren.

Demzufolge ist in Deutschland Klage sowie Antrag gem. § 80 Abs. 5 VwGO - und zwar gem. § 34a Abs.2 S. 1, 74 Abs. 1 2. Halbs. AsylG innerhalb einer Woche einzureichen.

5.4. Pflichten der Mitgliedsstaaten (Art. 18, 19)

Gem. Art. 18 ist der zuständige Mitgliedsstaat verpflichtet, die in Abs. 1 lit. a)-d) genannten Antragsteller bzw. Personen auf- bzw. wiederaufzunehmen.

Er ist verpflichtet, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen (lit. a) und b)).

In den Fällen lit. c) muss der zuständige Staat sicherstellen, dass der Betroffene berechtigt ist zu beantragen, dass die Prüfung seines Antrages abgeschlossen wird oder er einen neuen Antrag stellen kann, der nicht als Folgeantrag behandelt wird.

In den Fällen des lit. c), in denen lediglich eine erste Sachentscheidung vorliegt muss der Mitgliedsstaat sicherstellen, dass zumindest noch ein Rechtsmittel durchgeführt werden kann.

Wir dem Betroffenen von einem Mitgliedsstaat ein Aufenthaltstitel erteilt, so treffen ihn die Pflichten aus Art. 18.

Im übrigen erlöschen die Pflichten aus Art. 18, wenn der zuständige Mitgliedsstaat nachweisen kann, dass der Betroffene das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten für mindestens drei Monate verlassen hat, es sei denn, er verfügt über einen vom zuständigen Staat ausgestellten Aufenthaltstitel (Art. 19 Abs. 2).

Ein nach der genannten Abwesenheit gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates auslöst.

Außerdem erlöschen die Pflichten des Art. 18, wenn der Betroffene nach Rücknahme oder Ablehnung seines Antrages das Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten aufgrund eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung, d.h. gezwungenermaßen, verlassen hat (Art. 19 Abs. 3).

Ein nach der Abschiebung gestellter Antrag gilt als neuer Antrag, der ein neues Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates auslöst.

5.5 Überstellungsfristen (Art. 29)

Die Überstellung hat spätestens sechs Monate nach der Annahme der (Wieder-)Aufnahme bzw. bei Einlegung eines Rechtsmittels nach der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf bzw. einer Überprüfung, sofern diese aufschiebende Wirkung haben, zu erfolgen (Art. 29 Abs. 1).

Dies bedeutet, dass die Überstellungsfrist bei Erhebung einer Klage und Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung neu zu laufen beginnt,

- nach Ablehnung des Eilrechtsschutzantrages*
- bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung erst nach Ende der aufschiebenden Wirkung gem. § 80b VwGO*

§ 80b Abs. 1 lautet:

"Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet mit der Unanfechtbarkeit oder, wenn die Anfechtungsklage im ersten Rechtszug abgewiesen worden ist, drei Monate nach Ablauf der gesetzlichen Begründungsfrist des gegen die abweisende Entscheidung gegebenen Rechtsmittels. Dies gilt auch, wenn die Vollziehung durch die Behörde ausgesetzt oder die aufschiebende Wirkung durch das Gericht wiederhergestellt oder angeordnet worden ist, es sei denn, die Behörde hat die Vollziehung bis zur Unanfechtbarkeit ausgesetzt"

Diese bis dahin streitige Frage hat das BVerwG in seinem Urteil vom 09.08.2016 - 1 C 6.16 - nunmehr verbindlich entschieden.

Wird demzufolge die aufschiebende Wirkung einer Klage angeordnet und durchläuft das Hauptsacheverfahren mehrere Instanzen, kann es sein, dass die Überstellungsfrist nach mehreren Jahren erneut beginnt.

Nach Ablauf der Frist ist, wenn die Überstellung nicht durchgeführt werden konnte, der zuständige Staat nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Staat über (Art. 29 Abs. 2 S. 1).

Sofern der Betroffene in Haft ist verlängert sich die Frist auf ein Jahr, sofern er flüchtig ist, auf 18 Monate (Art. 29 Abs. 2 S. 2).

Der ersuchende Staat ist verpflichtet, vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist den zuständigen Mitgliedsstaat über die Umstände der Verlängerung zu informieren, andernfalls wird der ersuchende Mitgliedsstaat zuständig (Art. 9 Abs. 2 DVO)

Die Fristen umfassen gem. Art. 49 c) auch Samstage, Sonntage und Feiertage, so dass diese die Frist nicht verlängern!

"Flüchtig" i.S.d. Art 29 Abs. 2 S. 2 ist, wer untertaucht und sich damit seiner Überstellung entzieht.

Diese Regelung wird von den Gerichten streng ausgelegt. Das VG Saarlouis hat z.B. mehrfach entschieden, dass eine Flucht in diesem Sinn auch dann anzunehmen ist, wenn sich der Betroffene über Nacht nicht in seiner Wohnung aufgehalten hat, als die Polizei kam, um ihn abzuholen, weil er Bekannte oder Verwandte besucht hatte.

Demgegenüber wird ein offenes Kirchenasyl allgemein nicht als Flucht angesehen.

Nach dem Entwurf der Dublin-IV-VO sollen diese Fristen ganz gestrichen werden, so dass humanitäre Lösungen - wie derzeit etwa durch ein Kirchenasyl - dann nicht mehr möglich sein werden.

6. Ausblick Dublin-IV-VO

Die Europäische Kommission hat am 04.05.2016 ihren Entwurf der Dublin-IV-VO veröffentlicht.

Danach wird es - neben den oben bereits erwähnten Änderungen - weitere erhebliche Verschlechterungen geben, die hier nur kurz skizziert werden sollen:

- 6.1 Unzulässigkeitsverfahren

Damit soll es möglich werden, Flüchtlinge in sog. sichere Drittstaaten zurückzuweisen, ohne dass ihnen ein Asylverfahren in der EU offensteht. Dabei soll unberücksichtigt bleiben, ob z.B. Familienangehörige in der EU sind, zu denen eigentlich eine Zusammenführung notwendig wäre.

6.2 Abschaffung von Fristenregelungen/Selbsteintrittsrecht

Damit wird - wie bereits oben angesprochen - jegliche humanitäre Lösung unmöglich gemacht. Scheitert eine Überstellung aus irgendwelchen Gründen, wäre auch der Aufenthaltsstaat nicht zuständig und den Betroffenen wäre ein Asylverfahren verwehrt.

Das Selbsteintrittsrecht soll nur noch in familiären Konstellationen bestehen, andere Notsituationen sollen hiermit nicht mehr bewältigt werden können.

6.3 Einschränkung des Existenzminimums

Den Betroffenen soll, um den Druck zu erhöhen, der Anspruch auf Sozialleistungen genommen werden.

6.4 Einschränkung der Rechtsschutzmöglichkeiten

Der Rechtsschutz soll auf die Geltendmachung systemischer Mängel und familiäre Gründe beschränkt werden.

Die Geltendmachung der unrichtigen Anwendung und der hieraus folgenden Unzuständigkeit des ersuchten Mitgliedsstaates wäre dann ausgeschlossen.

6.5 Ausweitung auf international Schutzberechtigte

Von der Dublin-VO sollen künftig auch international Schutzberechtigte erfasst werden, d.h., die bisherige Unterscheidung zwischen Dublin-Verfahren und Drittstaatenverfahren würde entfallen.

Dies könnte allerdings Art. 6 Abs. 2 Rückführungsrichtlinie widersprechen, wonach Inhaber eines Aufenthaltstitels nicht ohneweiteres zwangsüberstellt werden dürfen.

6.6 Rücküberstellte als Folgeantragsteller

Wer im Rahmen des Dublin-Verfahrens rücküberstellt wird, soll nur noch wie ein Folgeantragsteller behandelt werden. Dies führt im Ergebnis dazu, dass die ursprünglichen Fluchtgründe nicht mehr geprüft werden!

7. Erfolgsaussichten von Klagen bzw. Eilrechtsschutzverfahren

7.1 Systemische Mängel

Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist, was z.B die systemischen Mängel betrifft sehr uneinheitlich.

Deshalb ist es erforderlich, möglichst die Rechtsprechung des jeweils zuständigen Gerichts zu ermitteln, um die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln beurteilen zu können.

Dabei sind Abschiebungen nach Griechenland aufgrund der dort nach wie vor angenommenen systemischen Mängel nach wie vor ausgesetzt.

Hinsichtlich Ungarns ist die Rechtsprechung uneinheitlich. Das VG Saarlouis sah bislang systemische Mängel und hat daher die aufschiebende Wirkung angeordnet.

7.2 Zuständigkeitskriterien

Bislang war in der Rechtsprechung umstritten, ob sich die Betroffenen auf die fehlerhafte Anwendung der Dublin-Regelungen, insbesondere auch z.B. auf den Fristablauf und damit auf den Übergang der Zuständigkeit berufen konnten. Von der Mehrheit der Gerichte wurde dies verneint.

Nunmehr hat er EuGH in zwei Entscheidungen vom 07.06.2016

- Ghezelbash - C-63/15*
- Karim - C-155/15*

entschieden, dass den Betroffenen entsprechende subjektive Rechte auf Einhaltung der Regelungen zustehen, was ihren Rechtsschutz deutlich verbessert.

Damit hat sich der EuGH von seiner früheren Rechtsprechung zur Dublin-II-VO abgewandt, in der noch davon ausgegangen wurde, dass nur systemische Mängel geltend gemacht werden können (Urt. v. 10.12.13 - Abdullahi - C-394/12).